



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XVI. Vorstellung von dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg, dann dem Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen des Chur-Brandenburgischen Æquivalents vor Pommern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Januar.

N. I.

1647.
Januar.*Extrema Resolutio Dominorum Cesareanorum, de Equivalente Domini
Electoris Brandenburgici.*

Cum Dominus Elector Brandenburgicus ad requisitionem sibi nomine Sacrae Caesareae Majestatis factam, magisque promovendam pacem universalem, consensum suum praestiterit, ut Regina & Corona Sueciae in partem suae praetensa satisfactionis, Citeriorem Pomeraniam una cum Sterino, Gartz & Insula Wollino, & nonnullis aliis partibus alias ad Pomeraniam Posteriolem spectantibus, retineant, juribusque suis renunciaverit, conventum est, ut pro equivalente recompensatione eidem Electori, pro se suisque haeredibus masculis, statim ac Pax cum utraque Corona & Statibus Imperii composita & confirmata fuerit, tradi debeat *Episcopatus Halberstadensis*, cum omnibus juribus in perpetuum, donec controversiae Religionis in Imperio christiana & amicabilem conventionem componantur, ea tamen conditione, ut omnia tam in Ecclesiasticis quam in Politicis & feudilibus, in tali dispositione relinquat & conservet, quemadmodum ab Antecessore ejus, Serenissimo Domino Archi-Duce Leopoldo Wilhelmo ordinata fuerant.

1) Inprimis vero teneatur *Comitem à Tättenbach* in possessione *Comitatus Reinslein* conservare, eidemque investituram à Sua Serenitate concessam renovare, sicut pariter *Comitibus à Schwarzburg & Stollberg*, Jura sua ad *Comitatum Honstein* salva sint; Itemque teneatur exsolvere Colonello Petro Jacobo 1541. *Reichshaler*, quam ipse pecuniam dicto Domino Archi-Duci mutuo dederat, ejusque solutio ipsi dudum ex redditibus *Episcopatus Halberstadensis* assignata, sed postmodum ob hostilem invasionem impedita fuerat.

2) Similiter sit Domino Electori concessa *Expectantia in Archi-Episcopatum Magdeburgensem*, ita quidem, ut quodcumque eundem morte aut cessione praesentis Administratoris, vacare contigerit, totus Archi-Episcopatus, demptis tamen 4. ejus dynastiis, *Quersfurt, Gueterbock, Dama & Borch*, virtute Pacis Pragensis Electori Saxoniae cassis, dicto Electori Brandenburgico, ejusque posteris & successoribus haeredibus masculis, non obstante ullà electione aut postulatione, interea temporis, sive clam sive palam facta, tradatur & cedatur in perpetuum, ut supra, itidem reservato statu Ecclesiastico, sitque jus Electori, autoritate propria vacantem apprehendere possessionem.

3) Eidem tradatur in perpetuum *Episcopatus Caminensis*, pari reservatione Status Ecclesiastici. In omnibus his praecedentibus Episcopatibus, quod statum Religionis concernit, invitis eorundem Ordinibus, Vasallis & Subditis nihil debet immutari, sed Augustanae Confessionis exercitium, quale nunc ibi viget, tum & quae adhuc in uno vel altero Episcopatu beneficia Ecclesiastica cujuscunque generis à Catholicis retinentur, iisdem conservari juxta dispositionem compositionis Gravaminum in praesenti Congressu inita. Actum Osnabrugae d. i. Febr. 1647.

§. XVI.

Vorstellung
von dem Erz-
Bischoff zu
Magdeburg,
dann Braun-
schweig-Lüne-
burg, wegen

Sobald aber die Evangelischen Fürstlichen Gesandten, von solcher, der Kaiserlichen Gesandten, geschehenen Declaration und Oblation der besagten Vierdter Theil.

Erz- und Stiffter an Chur-Brandenburg, Nachricht und vertraute Communication erlangten, ohngeachtet alles sehr geheim vor ihnen tractirt wurde, so gar, das

des Equiva-
lents vor
kommen.

1647. das auch nicht einmahl der Marggräfflich- 1647.
 Januar. Brandenburgische Gesandte, welcher Januar.
 doch keiner Gnädigsten Herren Inter-
 esse dabey in specie mit zu beobach-
 ten hatte, bezeug obiger, §. VII. &
 XII. allhier angeführter Protocollen,
 keine eigentliche und sichere Nachricht
 davon überkommen kundte; und aber vor
 andern Ständen, der Erz-Bischoff zu
 Magdeburg, und das Hochfürstliche
 Haus Braunschweig-Lüneburg, bey
 denen zu solchem Äquivalent destini-
 rten Stifftern, am meisten interessiret
 waren; So geschah von Dero Gesand-
 ten, so wohl bey denen Kayserslichen als
 Schwedischen Plenipotentiaris, behuffi-
 ge Vorstellung, immassen das folgende,
 von dem Magdeburgischen Legato deßhal-
 ber geführte Protocoll sub N. II. in meh-
 rern besagt. Weil aber bey denen Kaysersli-
 chen Gesandten nicht zu erhalten war, daß
 Sie denen Tractaten ratione derer bey-
 den Erz- und Stiffter, einen Anstand gege-
 ben hätten, sondern der Graf von Lamberg,
 denen Gesandten bey dem Abschied angebeu-
 tet hatte, daß nicht mehr res integra sey;
 So kundten diese endlich weniger nicht
 thun, als durch folgendes Memoriale sub
 N. II. welches Sie dem Kayserslichen Le-
 gations-Secretario Schröbern den 30.
 Januar, behändigen ließen, ihrer hohen
 Principalium Jura, nach bewandten Um-
 ständen, zu erwahren.

N. I.

Relatio des Magdeburgischen Abgesandten, an statt Protocoll aufgesetzt,
 was bey den Herren Kayserslichen und Schwedischen, wegen der
 Erz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt, angebracht
 und vorkommen.

Am 29. Januar. bin ich nebenst des gangen Fürstlich-Braunschweigischen Hau-
 ses Abgesandten, Herrn Dr. Lampadio und Herrn Dr. Colern, bey den Herren
 Kayserslichen Plenipotentiarern, Herrn Grafen Trautmannsdorffen, Herrn Grafen
 Lambergen, Herrn Dr. Wollmar, und Herr Licentiat Eranten gewesen, und has-
 ben den Vortrag ohngefährlich auf nachgeschriebene Maasse eröfnet: Daß wir hätten
 in gewisse beglaubte Nachricht gebracht, ob wolten die beyden in Nieder-Sächsischen
 Craysse belegene Primat-Erz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt, Seiner
 Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, unter andern zum Äquivalent hingege-
 ben werden.

Nun käme an statt unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren uns nicht
 wenig befremdet vor, daß bey diesen Tractaten der Status Publicus des Nieder-Säch-
 sischen Crayses, in dem mercklich geändert, und an statt eines Wahl-Fürstens, ein Erb-
 Director selbigen Crays, zur Neuerung, eingeführet werden wolle.

Alldiemeiln auch die angestellte hiesige Friedens-Tractaten dahin gar nicht an-
 gesehen, daß der Status Publicus geändert, sondern die alte herrliche Harmonie
 restituiert, und also männiglich in seinem Stande, Hoheit, Würden und Wesen
 erhalten, und was bey jetzigem langwierigen Zeiten dagegen vorgenommen, in alle-
 wege hinwieder abgestellet werden solle: als könten und wolten unsere gnädigste und
 gnädige Fürsten und Herrn in angeregte vorhabende Neuerungen nimmer willigen, in son-
 derbahrer Erwegung, daß an statt der Römisch-Kayserslichen Majestät Unserer aller-
 gnädigsten Kaysers und Herrens, Sie, die Kaysersliche Herren Plenipotentiarer, um
 desto vielweniger dergleichen Veränderung vorgehen zu lassen, und andern ihre Land
 und Leuthe hinweg zu geben hätten, alldiemeiln solches der Kayserslichen Wahl-Ca-
 pitulation allerdings entgegen, Krafft deren allerhöchstmeldete Kaysersliche Majes-
 tät hochverbunden, getreuen und schuldigen Ständen das Ihrige nicht zu vergeben,
 sondern sie vielmehr dabey Kayserslich zu schützen und zu handzuhaben. Eure Fürstli-
 che Durchlaucht wie auch die beyden Hochwürdige Dom-Capittel zu Magdeburg und
 Halberstadt, hätten mit den jetzigen betrübten unseeligen Kriegen, von Anfang bis ge-
 gen-

1647.
Januar.

genwärtig, lauter nichts zu schaffen gehabt, sondern puras & innocentes manus behalten, die Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg aber mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät, allschon vor ecklichen Jahren, einen heylsamen Frieden getroffen, und biß jeso beständig conserviret, stünden auch mit beyden Cronen in keiner Feindschaft; ingleichen hätten Sie mit allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gutes Vernehmen, und wären demnach bey diesem Kriege lauter nichts interessiret, daher ganz unbillig, daß so vornehme Fürsten und Stände des Reichs, ohne einiges Verschulden, auch ohne Vorwissen und Consens, ihrer ansehnlichen Land und Leuthe ganz unerhörter Dinge de facto entwehret werden sollen. Eure Fürstliche Durchlaucht hätten das Erz-Stift, more majorum, durch ordentliche Canonische Wahl Anno 1626. rechtmäßig erlanget, und hochbertheuerlich versprochen, dasselbe in seinem statu, bester Möglichkeit, zu conserviren und maintainiren zu helfen.

1647.
Januar.

Herzog Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Fürstliche Gnaden wären, vermittelt einer freiwilligen Wahl eines hochwürdigen Dom-Capittels der Primat- und Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg, zum Coadjutorn und künftigen Successorn des Erz-Stifts legitime erwählet; Herr Johann Friederich und Anton Ulrich, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg wären Dom-Herren des Hohen Stifts Halberstadt, und hätten also obgemeldte drey Herzogen legitimam spem, inskünftige auf begebende Fälle, zur Regierung angeregter Stifter zu gelangen.

Wir wollen geschweigen, daß Kayser Otto Magnus, regierender Herzog der Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthümer und Landen, das Primat- und Erz-Stift Magdeburg fundirt, der jetzigen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Hochlöblichen Vorfahren aber, hätten das Stift Halberstadt mit stattlichen ansehnlichen Güthern und Melioramenten zu dem Ende dotirt, daß auf eräugende Fälle, und auf erfolgte Sedisvacanz, ihre junge Herrschafft solcher Stifter würcklich zu gemessen haben möchten; und ob zwar ihnen, den Kaiserlichen Herren Plenipotentien von den anwesenden Abgesandten aufgetragen, mit den Römischen Herren Plenipotentiarin in puncto Satisfactionis die Handlungen anzutretten, so wäre es doch mit dem Bedinge geschehen, daß ohne Vorwissen und Ratification jetzgenander Abgesandten nichts vorgenommen oder geschlossen werden mögte, bevorab auch erforderte die höchste Billigkeit, daß sonderlich und zuorderst diejenige Stände vernommen würden, welche bey ein und dem andern Punkt fürnehmlich interessiret, solches geschehe aber dergestalt so wenig, daß vielmehr die beyden Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt, ohne alles Vorwissen und Consens der darbey Interessirten, ändern, so darauf lauter nichts zu pretendiren, erblich eingeräumt werden wollten: da gleichwol genugsam bekant und jedermännlichen offenbahr, wasmassen den jetzigen langwierigen Krieg unter andern nicht wenig verursacht, daß Fürsten und Ständen das Ihre absoluta potestate abgenommen, und ändern zugewendet werden wollen, und könnte demnach kein pacis medium seyn, was causa belli gewesen.

Ohne wäre es zwar nicht, daß männiglich den Frieden wünschete, darnach ächzete und seuffzete, und würde kein Patriot gefunden worden, der nach Möglichkeit darzu zu concurriren nicht von Herzen intentioniret sey: allein es müsten media adæquata adhibiret, und die Justitiae præcepta in acht genommen werden, sonst alle angewendete Mühe und Arbeit verlohren giengen, und da man Frieden gebauet zu haben vermeinete, anstatt dessen, vielmehr unglückselige semina belli aufgehen dürfften, welche, wohin sie ausschlagen, und was sie böses würcken könnten, wäre in Nachdencken leichtlich zu ermessen, da die exempla und vestigia noch vor betrüßten Augen legen, und noch nicht verschmerzet, auch sobalden nicht verschmerzet werden könnten; dieses alles nun wolten Ihr. Ihr. Ihr. Excell. Excell. Excell. wir hiemit etwas weitläufftig angeführet haben, damit sie sothane rationes reißlich zu überlegen, und dahin zu sehen hätten, auf daß mehrberührte zwey Erz-Stifter Magdeburg und Halberstadt aus dem Equivalent gelassen, sonst aber auf andere zu-
Vierdter Theil. Nn 2 lan-

1647. langende Mittel möge gedacht werden, immassen wir sie dann darum gebührliehen er- 1647.
Januar. suchet haben wollen. Januar.

Stelleten zwar dahin, was Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg vor ein Equivalent gebühren möchte, und obwohl bis anhero alles in geheim und ohne unser Vorwissen tractiret worden, so wäre uns doch eine Designatio, so wir übergaben, communiciret worden. Könten aber eigentlich nicht wissen, ob die Churfürstlich-Brandenburgische Gesandtschaft all solche Stücke zum Equivalent gesucht hätte; sollte es aber geschehen seyn, so erhelle ob der gezogenen Reichs-Anlage, daß angeregtes Equivalent Vor-Pommern fast in quintuplo übertraffe, und wäre das einige Primat- und Erz-Stift Magdeburg, sowohl wegen der Erz-Bischöflichen Cammer-Intraden, als der Reichs-Anlage, austragsamer und besser, als ganz Pommern, und könnte demnach, nullo plane jure, von diesen beyden Erz-Stiftern icht was gesucht werden, darauf Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht eines Hellers werth zu prärendiren hätten; Unsere gnädigst und gnädige Herren wären auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit nichts verwandt, darum dann die Wichtigkeit dieses Begehrens um desto vielmehr zu erkennen stünde, und repetirten demnach obige petition, und daß wir mit einer annehmlichen Resolution versehen werden möchten.

Darauf der Herr Graf von Trautmannsdorff antwortete, daß er die angeführte rationes zwar genugsam prägnant erkennete, allein die äußerste Noth erforderte gegenwärtig, daß man Frieden haben müße. Die Cron Schweden hätte von Vor-Pommern und dazu begehrten Lande nicht ablassen wollen; Chur-Brandenburg aber wolte ein Equivalent haben; Ihre Käyserl. Majestät hätten auch Elsaß der Cron Franckreich hingeben müssen, welches man nicht vermuthete, da Franckreich keine befugte Ursachen gehabt, Ihre Käyserlichen Majestät auch sich zu der Cron ein viel besseres versehen. Jezo könnte man es nun anders nicht machen, wenn man Teutschland nicht gar zu Grunde richten lassen wolte, müste man Friede machen.

Wir acceptirten, daß unsere angeführte rationes pro prägnantibus gehalten würden, und stellten dahin, und an seinen vornehmen Ort, was Ihre Käyserliche Majestät wegen Hinweggebung des Elsaßes gethan hätten, und wäre nicht ohne, daß Friede vonnöthen. Weilten aber die necessitas universalis, so wäre ja unbillig, daß diese beyde Stifter und dabey interessirte Fürstliche Häuser es allein gelten, und den Frieden redimiren sollten: Die Catholische müsten sich angreifen und das Equivalent abtragen, die beyden Stifter hätten mit dem Kriege lauter nichts zu thun, wären nicht im Kriege begriffen, und treffe demnach die angeregte necessität diejenigen, deren Landen in Gefahr stünden, welche tertii innocentes den Frieden und salvation ihrer Lande zu redimiren nicht schuldig, und wären zum wenigsten die Catholici so wohl in grosser necessität als die Evangelische seyn möchten. Ihre Käyserliche Majestät hätten das Hans Braunschweig in dem Friedens-Recess, sie bey ihren Juri-bus Politicis & Ecclesiasticis zu maintainiren und zu schützen, versprochen, wolten nicht hoffen, daß jezo darwieder gehandelt werden solle.

Illi: Was dann für Media?

Nos: Da möchten die Catholische und andere kriegende Theile zusehen, und wäre das von Chur-Brandenburg begehrte Equivalent absque proportione.

Illi: Chur-Brandenburg wolte damit noch nicht zu frieden seyn, sondern begehrte noch mehr.

Nos: Es müste Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zugesprochen werden, die hätten sich allezeit erboten, pro rata zur Satisfaction zu concurriren.

Illi: Man müste Friede haben.

Nos:

1647. *Nos:* Ratione finis wären wir einig, sed jam esse quaestionem de mediis: 1647.
 Januar. Ob nemlich die beyden Stiffter und das Haus Braunschweig das Pommerische Equi-
 valent allein ertragen, und andere noch diese Stunde im Kriege begriffene Partheyen
 lauter nichts contribuiren sollten. In Gravaminibus hätten Evangelici das Re-
 servatum Ecclesiasticum Catholicis eingeräumet, und diese uns jure reciproco.
 Quæri jam in quibus? in nullis; denn die Evangelischen Stiffter wolten in die
 Satisfaction gezogen werden, wodurch die Evangelischen nur eludirt würden.

Illi: Chur-Brandenburg wäre 100. Jahre bey dem Erz-Stift gewesen, hoc
 esse, accepisse, non dedisse beneficium. Chur-Brandenburg hätte hochverbindli-
 che Reverfales aufgestellt, vor dero Nachkommen keine prærogativ, oder sonst icht-
 was zu prætendiren, so wäre auch die Religion in Wege, zuporderst aber müste der
 Status erhalten werden. Illi man hätte dazumahl von der Religion nicht gespro-
 chen.

Nos: Wären zu selbiger Zeit unserer Religion zugethan gewesen.

Illi: Aus dem Hause Braunschweig aber wären wenige bey dem Erz-Stift
 gewesen.

Nos: Jeko aber wäre ein Herzog zu Braunschweig zum Coadjutorem eli-
 giret, und hätte man zuporderst dahin zu sehen, daß der Status im Nieder-Sächsischen
 Crays erhalten würde. Es wären keine Reformirten biß diese Stunde im Nieder-
 sächsischen Crays gewesen, was in Mecklenburg vor diesem vorgangen, wäre jeko ab-
 geschaffet, sonst bekandt, was mit der Stadt Bremen es vor Bewandniß hätte.

Illi: Der Niedersächsische Crays wäre Brandenburg genug gewachsen.

Nos: Principiis obsta.

Illi: Wer wüste, wie lange der jehige Chur-Fürst lebte, hernach kämen unserer
 Religion zugethanene dazu.

Nos: Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit könten junge Herren bekommen, und
 wären gleichwohl weder die Evangelische vielweniger die beyden Stiffter, schuldig, Se.
 Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu bezahlen: man würde de causis belli reden müssen,
 möchten sich wohl bedencken, sonst müsten wir eröffnen, was in unserer Instruction
 enthalten.

Illi: Wäre nicht mehr res integra; worauf ihnen gesagt wurde, daß Herr
 Doct. Langenbeck bey Graf Trautmannsdorff, und nachgehends Herr D. Bollmar, so-
 bald er etwas davon erfahren, die Bewandniß eröffnet, und obige rationes remonstriret,
 und dazumahl res plane integra gewesen, ungeachtet aber dessen, wäre nicht ein Wort
 mit uns communiciret, sondern mit den Tractaten heimlich verfahren worden: Zu-
 mahln aber hätten die Herren Kayserlichen keine Vollmacht gehabt, diese Lande zu ver-
 schencken, und aus ihrer Integrität zu stellen, worauf Sie stille geschwiegen und kein
 Wort geantwortet; Und baten wir nochmahls, auf andere Mittel bedacht zu seyn, da-
 mit diese beyde Stiffter bey ihrem statu verbleiben möchten, interim aber die Sa-
 che wohl bedencken, uns mit annehmlicher Resolution versehen, und den Interessent-
 en zum præjudiz, in den Tractaten nichts verhängen noch verfahren; worauf sie
 aber directo, weder mit Ja oder Nein antworten wollen.

Den 31. Jan. bin ich nebenst des Fürstlichen Hauses Braunschweigischen Abge-
 sandten bey Herrn Graf Orenstern gewesen, und haben Relation erstattet, was in
 Neulichkeit bey den Kayserlichen Commissariis, der beyden Erz- und Stiffter Magde-
 burg und Halberstadt, fûrgangen, und weils allem Ansehen nach, weder die Kayserli-
 chen noch die Catholischen darnach fragen würden, wann durch Hinweggebung die-

1647. ser beyden Stifter sie Frieden erlangen könnten: Als ersuchten Se. Excellenz wir
 1647. gebühlich, sie wollten hierunter den Stiftern assistiren, damit sie in ihrem statu ver-
 Januar. bleiben und nicht in das Equivalent, unverschuldeter Dinge, möchten gezogen wer-
 den: Die Catholischen wären vorjeto in grossen angustis, und wann sie Frieden ha-
 ben wollten, würden sie wohl auf Satisfactions-Mittel bedacht seyn müssen. Unsere
 gnädigste Fürsten und Herren auch die Könen, Ehr, Pflicht und Reputation halber,
 nicht nachgeben oder geschehen lassen, daß der Status im Niedersächsischen Crayß ver-
 ändert und diese beyde Stifter weggegeben würden. Es werde bey der Posterität
 ihnen verweisslich seyn, wenn bey deren geführter Administration und Regierung, der-
 gleichen Hauptmutatio vor sich gehen sollte. Die Cron Schweden würde auch ih-
 res Etats halber im Erb-Stift Bremen es ebenmäßig nicht zugeben, noch von Chur-
 Brandenburg, im Niedersächsischen Crayß sich dirigiren lassen.

Darauf antwortete Herr Graf Orenstern, wie voriges Tages Graf Wittgenstein
 bey ihm gewesen, und sich über uns insgesamt fast sehr beschwehet, daß Se. Churfürst-
 lichen Durchlauchtigkeit wir das Equivalent so schwer machten, und uns opponir-
 ten, mit dem Vorgeben, daß die beyden Stifter noch dazu nicht sufficient wären,
 und demnach Osnabrück und Minden dazu vorgeschlagen. Er Graf Orenstern aber
 habe es rotunde abgeschlagen und gesagt, er möchte sich nur kein Castell in die Luft
 bauen, und an die beyden Stifter Osnabrück und Minden nicht gedencken.

Hernacher erzählten Se. Excellenz weitläufftig, was Sie Graf Wittgenstein,
 ratione modi procedendi, und wegen des Equivalents selbstens gesagt hätten: Daß,
 gleichwie die Chur-Brandenburgischen an den Kayserlichen improbiert, als sie Pom-
 mern der Cron Schweden hingeben wollen, und deswegen groß allarm gemacht, als
 verwunderte Se. Excell., daß da dergleichen proceß wegen Magdeburg und Halber-
 stadt ebenmäßig jeto practiciret und geführet, dannoch von Chur-Brandenburg nicht
 ausgeschlagen sondern acceptiret würde; jeto wäre man bey gegenwärtigen Tracta-
 ten darum zusammen, dem Kayser dergleichen potestät nicht zu verstaten, sondern nach
 den Reichs-Begehren es einzurichten, diese proceduren aber lieffen denselben gar entge-
 gen. Das begehrte Equivalent wäre übermäßig und nicht proportionir, die Cron
 Schweden würde Chur-Brandenburg nicht assistiren.

Worauf Graf Wittgenstein gesagt, wann die Cron Schweden nicht assistir-
 te, bekäme Chur-Brandenburg auch nicht Magdeburg und Halberstadt.

Dessen wir uns höchlich bedanckten, und baten, daß die Cron Schweden privati-
 ve Chur-Brandenburg nicht, sondern vielmehr uns positive assistiren wollten damit die
 Erb- und Stifter Magdeburg und Halberstadt bey ihren statu verbleiben möchten,
 weils ja unbillig, wann die Satisfaction allein über die Evangelischen gehen, und sie
 den Catholischen den Frieden redimiren sollten; Magdeburg und Halberstadt hätten
 mit dem Kriege lauter nichts zu schaffen, die Cron Schweden wäre ratione status
 publici interessirt, daß dem Niedersächsischen Crayße kein Erb-Director, und zwar
 der Reformirten Religion, aufgedrungen würde. In puncto Gravaminum hätte
 man so lange disputiret, welches nicht zu dem Ende geschehen, daß Chur-Branden-
 burg alle Evangelische Stifter hinnehmen sollte, in effectu lieffe es auch auf elusio-
 nes hinaus, welches wir durch dasjenige, so bey den Herren Kayserlichen diffals an-
 geführet, kurglich repräsentirten.

Se. Excellenz admittirten alle die rationes, wegen der Assistenz aber woll-
 ten sie sich nicht erklären, gaben vor, daß es eine schwere quaestion, welcher wohl nachzu-
 dencken, und könnten sich darauf um desto vielweniger sich entschliessen weils sie mit Herrn
 Salvio daraus noch nicht communiciret. Die Satisfaction gieng freylich derges-
 talt über die Evangelischen alleine hinaus; wann man nur andere Mittel ergreiffen könn-
 te; Chur-Brandenburg wäre in die beyden Stifter ziemlich inamoriret.

Nos:

1647. *Nos:* Wäre unrecht, man hätte sich biß anhero des Churfürsten zu Brand- 1647.
 burg treulich angenommen, wann man gewußt, daß es dergestalt belohnet werden soll-
 te, würde man keine Ursache gehabt haben, darum ein Wort zu verlieren. Se. Excel-
 lenz erboten sich nochmahls, dem Werke fürzusinnen und daraus mit Herrn Salvio zu
 communiciren. Januar.

Den 2. Februarii bin ich, nebst des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschwei-
 gischen Abgesandten, bey den Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarium Graf
 Orenstern und Herrn Salvio gewesen, und haben ohngefährlich proponirt, wie Seine
 Excellenz der Herr Graf sich zu erinnern, was verschiedenen Sonntag, wegen der bey-
 den respectiven Primat-Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt, welche unter
 andern zum Equivalent wollten gezogen werden, vor- und angebracht worden, und
 welchergestalt Se. Excellenz sich erkläret, den Sachen fürzusinnen und mit Herrn
 Salvio daraus zu communiciren.

Alldieweil wir nun ausser allen Zweifel setzten, es würde die verdrösete Com-
 municatio zu Werke gestellet, die ohnlängst angeführte rationes wohl überleget,
 sonderlich aber in consideration genommen seyn, wie unbillig und unrecht, wann die-
 se beyde Stifter den Kayserlichen und Catholischen den Frieden redimiren, und unvers-
 chuldeter Dinge erblich gemacht werden sollten; Als hätten Ihre Excellenz
 Excellenz wir gebührenden Fleisses, sie wollten, was Sie dißfals bedacht, eröffnen, und
 dahin mit Resolution uns versehen, daß im Rahmen Ihre Königlich-Majestät den
 beyden Stiftern kräftig assistiret, keines weges auch zugegeben werden sollte, daß sie
 aus ihren statu entsetzet, sondern vielmehr bey ihrer Wahl-Gerechtigkeit fürterhin ver-
 bleiben, und dergleichen vorhabende Haupt-mutatio nicht vorgenommen werden möge.

Darauf Herr Graf Orenstern geantwortet, daß Dr. Fromhold neulich bey
 ihm gewesen, und das Erz-Stift Magdeburg gar geringe gemacht, zumahl der drit-
 te Theil davon abgieng, indem die 4. respectiven Herrschaften und Aemter Er.
 Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen behalten sollten, daß demnach Chur-Brand-
 enburg vor dasjenige, so in Pommern abgetreten, nicht genugsam satisfaciret
 würde, und ob wir wohl etwas übergeben, und dadurch die disproportion re-
 monstriren wollen, so wäre doch dasselbe ohnschwehr zu elidiren, wann es libelli-
 rens vonnöthen wäre; dieses alles würde nun an Schwedischer Seite dahin und an
 seinen Ort gestellet, müsten sonst bekennen, daß diejenige rationes, die wir in Neu-
 ligkeit fürgebracht, von grosser consideration, und nicht ausser Acht zu lassen, und
 wäre demnach dieses Werk über die massen schwer, und demselben reifflich fürzusin-
 nen; weils man auch endlich daraus müste, und periculum in mora zu seyn schei-
 nete, als zeigten sie an, daß es darauf beruhen würde, daß 1) Chur-Brandenburg
 vor dasjenige, so abgetreten, nichts bekäme; 2) oder der regrets zum Kayser genom-
 men werden, oder auch 3) die Catholischen von ihren Stiftern was hergeben müsten.
 Gleichwie auch unfreundlich seyn würde, wann Chur-Brandenburg gar nichts ha-
 ben sollte, also würde von den Kayserlichen oder Catholischen desto vielweniger etwas
 zu erlangen seyn, weils so wohl die Fransosen als die Eoangelischen uns zuwieder
 seyn würden: Sollten sie nun urgiren, was etwa nicht zu erheben, so würde alle
 Bemühung vergeblich angewendet, hingegen wären die rationes, die wir in Neu-
 lichkeit angeführet, von grosser Importantz, und gar nicht bey seite zu setzen, daß sie
 fast nicht wüßten, wie den Sachen sein Recht zu thun; Sie bezeugeten mit Göt, daß
 sie wünschten und gerne seheten, wenn die Catholischen wohl gepflucket würden, und
 so leichtlich nicht wieder was anfahen könten; Aber da hätten sie die Fransosen zu-
 wieder; Sie seheten zwar selbst auch nicht gerne, daß Chur-Brandenburg zu mächtig
 würde, (welches sie gleichwohl in Vertrauen gesagt haben wollten) wie es nun an-
 zugreiffen, da sähen sie fast kein Mittel; Ob es nicht Sache, wann es dahin vermit-
 telt würde, daß diß Werk vor die Stände käme?

Nos:

1647.
Januar.

Nos: Was wir übergeben, wäre ganz richtig und aus der Reichs-Matricul genommen, welche nicht falliren könnte, daß die Evangelische aber uns zuwieder seyn sollten, wäre nicht zu vermuthen; Diejenigen möchten es zwar seyn, welche in der Erb-Verbrüderung, weils ihnen durch dergleichen Aequivalent ein großes zugeinge. Und gleichwie die Crone Frankreich den Catholischen patrocinierte, also versetzten sich die Evangelischen, die Crone Schweden würde sich unser in dieser billigen Sache annehmen; wäre ja die höchste Ungerechtigkeit, wann die beyden Stifter und die Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg allein das Gelack bezahlten, und den Kayserlichen und Catholischen den Frieden redimiren sollten; alle die Evangelische, so es bis anhero redlich gemeynet, und pro statu Evangelico & libertate Reipublicae tapffer geredet, müsten sich schämen, auch würde von den Catholischen ins Fäustgen gelachet werden. Was die Cavallier und Soldaten im Felde gewönnen, das verschertete und verlohre man durch die hiesigen Tractaten. Die Fransosen wären im Felde der Catholischen Todt-Feinde, hier aber assistirten sie ihnen extreme. In puncto Gravaminum würden die Evangelischen eludiret, und hätte man die Zeit bis anhero damit vergeblich zugebracht. Daß die Sache aber im Reichs-Rath zu bringen, wäre gefährlich, da wäre sie verlohren; die Catholischen würden uns darum abfallen, weils sie durch der Evangelischen Gühter den Frieden erlangeten, und sich das Ihrige zu verlohren außser Gefahr setzten. Etliche Evangelische führten solche intention, quovis facto Friede zu erlangen, wann sie nur nichts dazu geben dürfften. Und schlugen demnach vor, im Fall die Königlich-Schwedischen in specie nichts benennen wolten, was die Catholische vor Gühter hergeben sollten, ob es nicht ein Werck, wann sie, die Schweden, den Kayserlichen diesen Vorschlag thäten, die Catholischen möchten sich mit Chur-Brandenburg wegen des Aequivalents vergleichen, sie aber, die Schweden, könnten nicht geschehen lassen, daß diese beyde Stifter ins Aequivalent gezogen, und also über die Evangelische allein hinlauffen sollte?

1647.
Januar.

Illi: Wolten es versuchen, und dem Kayserlichen ein und die andere ration zu Gemütthe führen, auch das Beste darbey thun.

N. II.

Der Königlich-Kayserlichen Majestät Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii,

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Beste,

Gnädige, Großgünstige Herren.

E. E. E. E. E. erinnern sich gnädig und großgünstig, was im Nahmen Unser gnädigsten Fürsten und Herrn, wir gestriges Tages, wegen vorwiesender Erb-translacion der Primat- Erzb- und Stifter Magdeburg und Halberstadt, unterthänig und dienstlich gebeten und gesucht. Nun zweiffelt uns nicht, E. E. E. E. E. solches alles seiner Wichtigkeit und Ohnwiedertreiblichkeit, reiflich ponderiret und dahin erwogen haben werden, damit wir ehester Tages mit einer zulänglichen Resolution, ermeldte Erzb- und Stifter in einig Aequivalent nicht zu ziehen, sondern in ihgigen freyen Wohlstande ohngehindert fürterhin verbleiben zu lassen, ohnfeslbar versehen werden mögen.

Alldieweil Wir aber dabey nicht eigentlich versichert, ob auch inmittelst mit fernere Handlung, mehr-besagter Stifter halber, gänglich ein- und zurück gehalten werden möchte, so haben E. E. E. E. Wir hiemit der gestrigen höchst-begründeten, und von E. E. E. E. selbst vor gültig erkannten Remonstrationen nochmalts unterthänig zu erinnern, und dieselbige zugleich unterthänig und dienstlich zu ersuchen eine Nothdurfft ermessen, damit dem löblichen Nieder-Sächsischen Craysse, wie auch höchst-gedachten Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und obbemeldten Erzb- und Stiftern zum Präjudiz, Schmäler- oder Veränderung und Nachtheil, weiter nichts gehan-

1647.
Januar.

gehandelt noch vorgenommen, vielweniger geschlossen werden möge, denn sollte solches nicht geschehen, und etwa die bisherige ohne Vorbewußt, vielweniger mit Consens der Interessenten fast in geheim gepflogene Handlungen pro re non amplius integra gehalten und angezogen, oder über Verhoffen noch ferner fortgesetzt werden wollen, so würden wir nicht umhin können, Kraft erlangter Instruktion, demselben zu contradiciren, alles seiner Artz und Eigenschafft nach für ungültig zu achten, und nebenst ferner Entdeckung habenden Befehls, dem löblichen Nieder-Sächsischen Craysse, und Unfern gnädigsten Fürsten und Herren, wie auch den interessirten Capitalis alle gebührende Nothdurfft zu reserviren und vorzubehalten, dahin es aber E. E. E. E. verhoffentlich nicht gerathen lassen, sondern vielmehr in Erweckung der heylsamen Reichs-Constitutionen, wie auch des jüngst übergebenen Reichs-Bedenckens, und absonderlich des zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg getroffenen Friedens-Recesss, dieses Werk in andere und solche Wege richten werden, damit mehr-höchstgedachte Unsere gnädigste Fürsten und Herren sich darwieder ferneres beschweret zu befinden keine Ursache haben mögen, massen zu E. E. E. E. Wie Uns dessen unterthänig und dienstlich versehen, denen Wir Uns zu Gnaden und Gunsten bester massen recommendiren. Datum Dñnabrück den 30. Januarii Anno 1647.

1647.
Januar.

E. E. E. E.

unterthänige und dienstwillige

Fürstliche Erg-Bischöfliche Magdeburgische,
wie auch des Hochlöblichen sämlichen
Hauses Braunschweig-Lüneburg, zu den
allgemeinen Friedens-Tractaten ver-
ordnete Abgesandte.

§. XVII.

Vorgefchlagene temperamenta zur Befänstigung derer bey dem Pommerischen equivalent interessirten Fürstlichen Häuser.

Damit nun diesen hefftigen und nicht ohne G- und angeschienenen Beschwehungen, etwas abgeholfen werden möchte; wurde zu Befriedigung des, wegen eigenthümlicher Ueberlassung des Erg-Stifts Magdeburg und des Stifts Halberstadt, zur Chur-Brandenburgischen Gegen-Recompens, sehr disgultirten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, dieser Vorschlag in das Mittel gebracht, daß der Graf Gustav-Sohn, des entleibten Königs Gultaphi Adolphi in Schweden natürlicher Sohn, ad dies vitæ, beyder Administration und Genieß des Stifts Dñnabrück gelassen, der zum Coadjutorn des Erg-Stifts Magdeburg eligirte junge Herzog von Braunschweig-Lüneburg aber, zur Ergblichkeit solchen abgehenden Erg-Stifts, zum Coadjutorn dieses Stifts gemacht, und dem jezigen Bischoffen daselbst, Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, ein jährliches Vicatitium von 18000. Reichs-Bierdter Theil.

thaler (weiln das Stift Dñnabrück zu Friedens-Zeiten ein mehrers ordinariè nicht extragen) verordnet und ertheilet werden, auch hinfüro solch Stift allezeit in der Evangelicorum Handen verbleiben solte. Allein es wurde von Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg solche Offerta und Vorschlag für allzugerung und insufficient dahero erkennen und gehalten, dieweiln nicht allein zwischen dem Erg-Stift Magdeburg und dem Stift Dñnabrück für sich selbst kein proportion oder Gleichheit zu finden, sondern vornemlich auch auf solche weiß diejenige grosse Inaction, so dem Hause Braunschweig-Lüneburg bey Ueberlassung des Stifts Razeburg zur Mecklenburgischen Satisfaction, wegen des darauf hergebrachten perpetui Juris alternandi, also daß kein anderer, als einer von beyden Fürstlichen Häusern, Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg, zum Bischoffen und Coadjutorn daselbst, alternatim eligiret wer-